

Antrag

der Abgeordneten Joana Cotar, Uwe Schulz, Marcus Bühl, Wolfgang Wiehle, Jörn König, Marc Bernhard, Stephan Brandner, Jürgen Braun, Matthias Büttner, Petr Bystron, Tino Chrupalla, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Albrecht Glaser, Franziska Gminder, Armin-Paulus Hampel, Martin Hebner, Karsten Hilse, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Jens Kestner, Norbert Kleinwächter, Enrico Komning, Andreas Mrosek, Ulrich Oehme, Tobias Matthias Peterka, Paul Viktor Podolay, Thomas Seitz, Detlev Spangenberg, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Dr. Harald Weyel und der Fraktion der AfD

Freie Meinungsäußerung sicherstellen – Rechtssicherheit der Datenschutz-Grundverordnung – Erweiterung des Medienprivilegs auf Blogger, Fotografen und Tätige im Bereich Öffentlichkeitsarbeit

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Nicht nur die Fraktion der AfD im Bundestag, sondern vor allem ausgewiesene Datenschutzjuristen des Deutschen Anwaltvereins (DAV) kritisieren seit der Verabschiedung und dem Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSVGO) am 25.05.2018 den fehlenden Gestaltungs- und Umsetzungswillen der Bundesregierung im Sinne der Öffnungsklausel gemäß Art. 85 DSVGO hin zu einer Privilegierung der Medien.

Die Europäische Union hat offensichtlich das sich abzeichnende Spannungsverhältnis zwischen dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit, der Informationsfreiheit und dem Datenschutz erkannt und diesbezüglich eine Öffnungsklausel für die Umsetzung in nationales Recht ermöglicht. Die DSGVO enthält in ihrem Art. 85 einen aktiven Gestaltungsauftrag der Mitgliedstaaten dahingehend, dass das Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit einschließlich der Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken mit dem Recht auf den Schutz personenbezogener Daten in Einklang zu bringen ist. Die Fachdebatten zu Art. 85 DSGVO führten bis dato zu keinem eindeutigen und dem Rechtssicherheitsbedürfnis folgenden Ergebnis. Die Bundesregierung vertritt vielmehr die Ansicht, dass durch Art. 5 GG auch Art. 85 DSGVO eine Deckung findet und daher keine spezielle Anpassung sowohl im Bundesdatenschutzgesetz als auch in den Landesgesetzen notwendig sei. Auch verweist die Bundesregierung auf einschlägige Schutznormen im nationalen Recht (z. B. den §§ 22 und 23 des Kunsturheberrechtsgesetzes – KunstUrhG), welche sich nach Ansicht der Bundesregierung unmittelbar unter Art. 85 DSGVO

fassen lassen. Lediglich im Hinblick auf die journalistische Berichterstattung wurden Modifizierungen vorgenommen. Für folgende Personengruppen, welche am demokratischen Diskurs allerdings maßgeblich teilnehmen, gelten keine Modifizierungen der Bundes- und Landesgesetzgeber im Sinne einer journalistischen Berichterstattung:

- Blogger, Podcaster, Youtuber, Influencer, Fotografen außerhalb des Bereichs der Pressefotografie, Künstler,
- Pressesprecher beziehungsweise allgemein Institutionen, die Öffentlichkeitsarbeit und Marketing betreiben, wie zum Beispiel Vereine, Behörden, Unternehmen, NGOs, Parteien, als auch
- Politiker.

Vor allem im Bereich der politisch-demokratischen Parlamentsarbeit sahen sich die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages genötigt, für Parteien, Fraktionen und Abgeordnete einen eigenen Infobrief zu verfassen, in welchem das Datenschutzrecht für Abgeordnete im Spannungsverhältnis zwischen DSGVO und BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) erläutert wird. In dem Infobrief heißt es:

„Es stellt sich daher die Frage, ob die datenschutzrechtlichen Vorgaben für den parlamentarischen Bereich, namentlich auf Fraktionen und Abgeordnete, überhaupt Anwendung finden oder ob möglicherweise von einer entsprechenden Bereichsausnahme ausgegangen werden muss. Ausdrückliche Regelungen hierzu enthält weder die Datenschutz-Grundverordnung noch das neue Bundesdatenschutzgesetz. Im Gegensatz hierzu stehen etwa Regelungen der Bundesländer, die für die Landesparlamente entsprechende Bereichsausnahmen geschaffen haben. Der Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz können hingegen lediglich Sonderregelungen für die Arbeit der Gerichte entnommen werden. In der rechtswissenschaftlichen Literatur ist die Auseinandersetzung mit dieser Frage nicht abschließend geklärt. Nur wenige Literaturstimmen setzen sich hingegen mit der Stellung der Abgeordneten auseinander. Vertreten wird dabei zumeist ohne nähere Begründung, dass Abgeordnete nicht als öffentliche Stelle angesehen werden können“ (Wissenschaftliche Dienste, Infobrief WD 3 – 3010 – 056/18).

Hinzu kommt, dass die unter anderem vom Bundesministerium des Innern vertretene These, laut der das bereits bestehende Recht ausreichend die öffentlichen Äußerungen der oben genannten Gruppen absichere, bislang äußerst umstritten ist. Diese These wird auch nicht von allen Datenschutzbehörden geteilt. Die gemeinsame Konferenz der Datenschutzbeauftragten von Bund und Ländern hat bereits geäußert, gesetzliche Abweichungen von der DSGVO müssten konkret und spezifisch sein (Datenschutzkonferenz, Entschließung vom 09.11.2017, www.datenschutz-bayern.de/dsbkent/DSK_94-Art_85_DSGVO.html). In diesem Zusammenhang hat der Hamburgische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit in einem längeren Vermerk die Auffassung vertreten, das KunstUrhG und das Verfassungsrecht hätten keinen Vorrang gegenüber der DSGVO. Diesbezüglich wurde in der Hansestadt Hamburg stattdessen ein Erlass mit einer speziellen Schutzvorschrift vorgeschlagen (Vermerk des HamBfDI, S. 3 f., www.filmverband-suedwest.de/wp-content/uploads/2018/05/Vermerk_DSGVO.pdf).

Eine abschließende Klarstellung sollte somit im BDSG erfolgen. Nach Ansicht des Deutschen Anwaltvereins bestehen keine Bedenken gegen eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Denn eine solche Regelung wäre erkennbar eine Annexregelung zu den übrigen Vorschriften des BDSG und kann sich demzufolge auf dieselben Gesetzgebungskompetenzen stützen wie diese. Das BVerfG entscheidet in ständiger Rechtsprechung, dass solche Ergänzungsregelungen zulässig sind, solange sie im Regelungszusammenhang des eigentlichen Regelungsgegenstands verbleiben und mit diesem eine „enge Verzahnung“ besteht (<https://anwaltverein.de/de/newsroom/id-2013-59>).

Dahingehend greift die Fraktion der AfD im Bundestag die Vorschläge des DAV in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie EU 2016/680 auf und fordert deren Umsetzung (www.cr-online.de/dav-sn_34-18-final.pdf).

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

eine abschließende Klarstellung im Sinne eines angemessenen Interessenausgleichs zwischen Datenschutz-, Äußerungs- und Öffentlichkeitsinteressen zu schaffen und diese im BDSG umzusetzen. Dies beinhaltet:

1. Das BDSG soll um eine „Generalklausel“ dahingehend ergänzt werden, dass die allgemeine Öffnungsklausel für ein Medienprivileg im Sinne des Art. 85 DSGVO vollständig von den oben angeführten Personengruppen im Sinne einer journalistischen Berichterstattung genutzt werden kann.
2. Die Änderung des BDSG soll dabei gleichzeitig einen Rahmen für speziellere landesgesetzliche Regelungen schaffen, ohne diese zu verdrängen.
3. Weiterhin soll die Änderung des BDSG dahingehend ausgestaltet werden, dass ein angemessener Interessenausgleich zwischen Datenschutz-, Äußerungs- und Öffentlichkeitsinteressen geschaffen wird.
4. Des Weiteren fordert die AfD-Fraktion im Bundestag, dass ein Verantwortlicher zu einer Information der Betroffenen nach den Art. 13 und 14 DSGVO nicht verpflichtet ist, sofern überwiegende Interessen der freien Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit entgegenstehen. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken. Der Verantwortliche ergreift geeignete Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Person, wozu auch die Bereitstellung dieser Informationen für die Öffentlichkeit gehören kann.
5. Eine Klarstellung soll im BDSG getroffen werden, in dem Betroffenenrechte nach den Art. 15 bis 22 DSGVO ausgeschlossen sind, soweit ein überwiegendes Interesse der freien Meinungsäußerung und Informationsfreiheit entgegensteht. Dies gilt insbesondere für die Verarbeitung zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken.

Berlin, den 21. November 2018

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Seit Inkrafttreten der DSGVO am 25.05.2018 sehen sich wesentliche Gruppen des öffentlichen Lebens und Meinungsbildungsprozesses durch dieselbe eingeschränkt, wenn nicht sogar behindert. Deutschland darf das Recht auf freie Meinungsäußerung nicht einschränken und auf einen Interessenausgleich hinsichtlich des Datenschutzes verzichten. Die momentane Auslegung der DSGVO hat wesentliche Rechtsunsicherheit bei Social-Media-Nutzern, Fotografen außerhalb des Bereichs der Pressefotografie, Künstlern, Tätigen in der Öffentlichkeitsarbeit sowie Politikern verursacht. Um zu vermeiden, dass diese Rechtsunsicherheit weiterhin besteht und erst über Jahre hinweg durch gerichtliche Instanzen und durch Präzedenzfälle aufgehoben wird, muss im Rahmen der zur

Verfügung stehenden Anpassungsmöglichkeiten der DSGVO legislativ gehandelt werden.

Um einer Einschränkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung entgegenzuwirken, muss ganz klar geregelt sein, dass die Verarbeitung von Informationen grundsätzlich zulässig ist und diese nur bei besonders berechtigtem Interesse unterzuordnen ist. Momentan wird hier kein Interessenausgleich zwischen Öffentlichkeitsinteressen und betroffenen Personen gewährleistet.

Nach den Art. 13 und 14 DSGVO sind Datenverarbeiter dazu verpflichtet, nicht bei der betreffenden Person erhobene Daten dieser Person anzuzeigen. Gerade bei einem überwiegenden Interesse am Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit würde dies die Verarbeitung dieser Daten zu journalistischen, wissenschaftlichen, künstlerischen oder literarischen Zwecken stark einschränken bzw. gänzlich unmöglich machen.